

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 7 UVPG

Az.: - 61.qu 92-7-2006-1 -

Die Heidelberger Kieswerke Niederrhein GmbH, Solinger Straße 18, 45481 Mülheim a. d. Ruhr hat die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG beantragt, in der Gemeinde Rheinberg (Kreis Wesel), Gemarkung Rheinberg, Flur 18, Flurstück 339, Wasser bis zu einer Höchstmenge von 4.080.000 m³/a mittels einer Pumpanlage aus dem Gewinnungssee zu entnehmen und als Brauchwasser in der Kieswäsche des Quarz- und Quarzittagebaus Haus Gelinde zu verwenden. Nach dem Gebrauch soll das Wasser wieder in den See eingeleitet werden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

In der Vorprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf die Schutzgüter des UVPG überschlägig abzuschätzen. Unter Berücksichtigung des § 9 UVPG ist ein Antrag auf eine neue Erteilung einer Benutzung unter bestimmten Voraussetzungen als Neuvorhaben zu bewerten, auch wenn es sich um bereits vorhandene Anlagen bzw. ausgeübte Benutzungen handelt. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Neuerteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme, für die noch keine UVP durchgeführt worden ist.

Der Vorhabenträger ist im Zuge des Verfahrens der Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 UVPG nachgekommen, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Neuvorhabens zu übermitteln (vgl. Erläuterungsbericht, Punkt 5).

Die Prüfung hat ergeben, dass durch die Lage im Landschaftsschutzgebiet Haferbruchsee 4405-0014 eine besondere örtliche Gegebenheit gem. Anhang 3 Nr. 2.3 vorliegt. Aus diesem Grund wurde anhand geeigneter Angaben gem. § 7 Abs. 4 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes betreffen.

Als Schutzziele werden die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes des Auskiesungsgewässers, insbesondere zur Erhaltung und Rekultivierung des Auskiesungsgewässers mit Ufergehölzen, Hochstaudenfluren, offenen Sand- und Kiesflächen und Röhrichten wegen seiner Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten (z. B. Wasservögel und Amphibien), sowie die besondere Bedeutung des Auskiesungsgewässers für die siedlungsnaher Erholung genannt. Dabei ist zu bemerken, dass sowohl die Sand- und Kiesflächen infolge der aktuellen Nutzung offengehalten, als auch das Abgrabungsvorhaben nach den Vorgaben des Abschlussbetriebsplans nach Abschluss des Auskiesungsbetriebes – soweit erforderlich – rekultiviert werden. Das Vorhaben steht damit den Schutzzielen des Landschaftsschutzgebietes nicht entgegen. Darüber hinaus liegen der Genehmigungsbehörde weder Erkenntnisse vor, dass eine bisherige Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes sowie damit zusammenhängender grundwasserabhängiger Ökosysteme eingetreten wäre, noch sind solche Auswirkungen nach aktueller Kenntnislage aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zukünftig zu erwarten.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Insoweit ist bei einer Fortführung der Grundwasserentnahme im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 20.12.2019

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
Gez. Becker